



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E) Nr. I a zur Errichtung eines UMTS - Sendemastes auf dem Gelände des Fachmarktzentrum im Bereich der ehemaligen PX an der Waldstraße

hier: Einstellung des Verfahrens zur Änderung des V+E Nr. I a Auf dem Gelände des „Fachmarktzentrum im Bereich der ehemaligen PX“ an der Waldstraße sollte auf Antrag des Vorhabenträgers ein UMTS-Sendemast mit Werbeflächen errichtet werden.

Zur Vorbereitung einer solchen Nutzung wurde das Verfahren zur Änderung des V+E Nr. I a mit Beschluss im Bauausschuss vom 22. Juni 2001 eingeleitet.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Hierbei gingen etliche Anregungen ein, die sich gegen die Errichtung des UMTS-Sendemastes mit Werbeflächen richteten. Daraufhin und mit Zustimmung des Vorhabenträgers wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 21. Januar 2004 das Änderungsverfahren eingestellt.

**Fürth, 11. Februar 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Berichtigung

Bei der Straßenreinigungssatzung sowie bei der Straßenreinigungsgebührensatzung, veröffentlicht in der **StadtZEITUNG** vom 17. Dezember 2003, Seiten 36 und 37, wurde leider das Datum in der Überschrift nicht mit abgedruckt. Richtig muss es lauten:

Satzung zur Änderung der Sat-

zung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 1. Dezember 2003.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 1. Dezember 2003.

Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Einrichtungszentrums der Firma Höffner und eines Bau- und Gartenmarktes in Fürth-Steinach an der A 73; Landesplanerische Beurteilung

Bezug: Schreiben 350-8217.2-30/03 der Regierung von Mittelfranken vom 12. Dezember 2003

Die Regierung von Mittelfranken - höhere Landesplanungsbehörde - hat das Raumordnungsverfahren mit nachfolgender landesplanerischer Beurteilung abgeschlossen:

Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Die beabsichtigte Errichtung eines Einrichtungszentrums der Firma Höffner und eines Bau- und Gartenmarktes in Fürth-Steinach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Die zulässigen Verkaufsflächen sind in den textlichen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Sondergebiet) und in der Baugenehmigung wie folgt festzuschreiben:

Einrichtungszentrum

- Gesamtverkaufsfläche Möbelhaus: 39.000 m² (wie beantragt)
- davon innenstadtrelevante Randsortimente: 7.500 m² (wie beantragt)
- Gesamtverkaufsfläche Möbel-Mitnahmemarkt: 6.000 m² (wie beantragt).

Bau- und Gartenmarkt

Gesamtverkaufsfläche (innen und außen): 13.000 m² (wie beantragt) (wobei überdachte Freiflächen zu ½ und nicht überdachte Freiflächen zu ¼ gerechnet

werden) davon Gesamtverkaufsfläche des Gartenmarktes: maximal 4.500 m².

Die zulässigen Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Randsortimente sind von der Stadt Fürth zu bestimmen. Sie dürfen aber 2.900 m² (Baumarkt) und 2.500 m² (Gartenmarkt) nicht übersteigen.

2. Die geplante Anschlussstelle an der A 73 ist bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens fertig zu stellen.

3. Im näheren Umfeld des Vorhabens entstehende zusätzliche Verkehrsbelastungen sind durch geeignete verkehrstechnische Maßnahmen zu verhindern.

4. Der Gesamtkomplex des Vorhabens ist landschafts- und ortsbildverträglich zu gestalten.

5. Die Flächeninanspruchnahme ist zu minimieren.

6. Der Lärmschutz für die Einwohner von Steinach und Herboldshof ist im Zusammenhang mit dem Neubau der Anschlussstelle an der A 73 zu verbessern. Im Übrigen sind die im Anhang wiedergegebenen Hinweise und Anregungen, insbesondere die Hinweise seitens der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Denkmalpflege, zu berücksichtigen.

Die Regierung von Mittelfranken empfiehlt, dass die maximal zulässigen Verkaufsflächen nicht voll ausgeschöpft werden. Dies betrifft insbesondere die **innenstadtrelevanten Randsortimente** des geplanten Bau- und Gartenmarktes. Von einer unter landesplanerischen Gesichtspunkten bedeutsamen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Innenstadt von Fürth kann noch nicht ausgegangen werden, wenngleich örtliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die errechneten Verkaufsflächen stellen die landesplanerisch maximal zulässigen Verkaufsflächen dar, die

wegen fehlender Angaben des Projektträgers errechnet werden mussten.

Die landesplanerische Beurteilung kann im Wirtschaftsreferat der Stadt Fürth, Stadtentwicklung, Königsplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer 001 von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 22. Januar 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bebauungsplan Nr. 288 Ä (Deckblatt zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288) für das Gebiet nördlich der Würzburger Straße im Bereich der Straße „Am Kieselbühl“ und der Wilhelmshavener Straße, Gemarkung Unterfarnbach ist nichtig und

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288 für das Gebiet nördlich der Wilhelmshavener Straße in der Gemarkung Unterfarnbach

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 22 vom 14. November 1998 erlangte der Bebauungsplan Nr. 288 Ä. bzw. mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 4 vom 23. Februar 2000 erlangte die redaktionelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288 Ä. Rechtskraft.

In der Normenkontrollsache AZ. 14 N 99. 1156 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 14. August 2003 das Deckblatt zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288 für das Gebiet nördlich der Würzburger Straße im Bereich der Straße „Am Kieselbühl“ und der Wilhelmshavener Straße, Gemarkung Unterfarnbach für nichtig erklärt.

Die Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 288 Ä. wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit gelten für den betreffenden Bereich wieder die Festsetzungen des seit dem 30. August 1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 288.

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat jedoch mit Beschluss vom 21. Januar 2004 das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288 für das Gebiet nördlich der Wilhelmshavener Straße in der Gemarkung Unterfarnbach förmlich eingeleitet (1. Beschluss). Der Änderungsbereich ist aus dem beiliegenden Planblatt ersichtlich.

Der Beschluss, den entsprechenden Bebauungsplan zu ändern wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 2. Februar 2004, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grund-abgaben

Am **16. Februar 2004** wird die **I. Vierteljahresrate 2004** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt werden oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbu-

chungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.



Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Str. 35, 90762 Fürth, Tel. 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Jakob-Wassermann-Straße 6, 90763 Fürth, Umbau für eine Kindertagesstätte sowie Lagerräume für Archiv und Hausmeister.

b) Auftragsgegenstand: Einzelgewerke gem. folgender Aufstellung:

b. 1) Gewerk: Abbruch- und Rohbauarbeiten.

Eröffnungstermin: 11. März 2004, 14 Uhr.

LV-Kosten: 15,30 Euro.
Ausführungsfrist: 13. KW 2004 bis 34. KW 2004.

Leistungsumfang:

- 160 m³ Erdarbeiten
- 83 m³ Abbruch Mauerwerk/ Stahlbeton
- 450 m² Abbruch Bodenbeläge
- Fenster- u. Türelemente,

Durchbrüche

- 18 m³ Mauerarbeiten
- 10 m³ Stahlbetonarbeiten.

b. 2) Gewerk: Sanitärinstallation.

Eröffnungstermin: 11. März 2004, 14.15 Uhr.

LV-Kosten: 15,30 Euro.

Ausführungsfrist: 13. KW 2004 bis 34. KW 2004.

Leistungsumfang:

Demontage:

- 280 m Abwasserrohr
- 450 m Wasserleitung gedämmt
- 60 Sanitärgegenstände
- 13 Bodengullianlagen.

Montage:

- 150 m Abflussleitungen
- 350 m Wasserleitungen mit Dämmung
- 20 Sanitärgegenstände mit Zubehör.

b. 3) Gewerk: Heizungsinstallation.

Eröffnungstermin: 11. März 2004, 14.30 Uhr.

LV-Kosten: 15,30 Euro.

Ausführungsfrist: 13. KW 2004 bis 34. KW 2004.

Leistungsumfang:

Demontage:

- 1 Heizungsverteilung mit 8 Gruppen
- 1.200 m Stahlrohr mit u. ohne Isolierung
- 40 Heizkörper mit Zub. sowie diverse Zubehörteile.

Montage:

- Heizungsverteilung mit 4 Regelgruppen u. MSR- Anlage
- 40 Heizkörper mit Zubehör
- 630 m Heizungsrohr mit Wärmedämmung.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-

Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 23. Februar 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt

werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Stadtparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postgiroamt Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b), Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 23. April 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■